



# Rahmenbedingungen zum erfolgreichen Aufbau eines Beratungsnetzwerkes mit innerschulischen und außerschulischen Kooperationspartnern in der Grundschule

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ §4 Abs. 1, §8 Abs. 1 ADO – BASS 21 -02 Nr. 4
- ▶ §5 Abs. 2 SchulG – BASS 1-1
- ▶ Für NRW: §42 Abs. 6 Schulgesetz

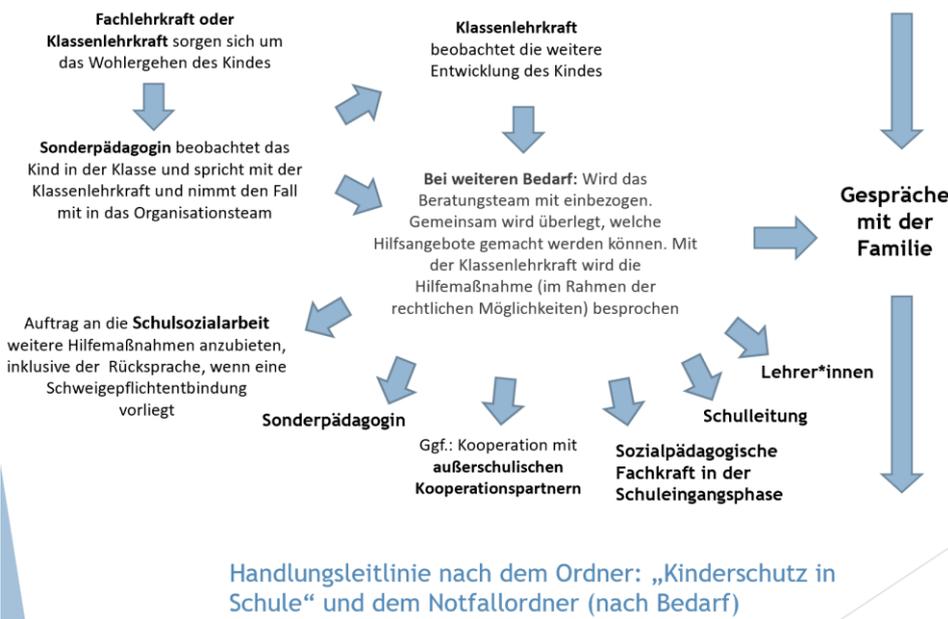
## 2. Rollenklärung – Welche Professionen gehören zum Beratungsnetzwerk?

- ▶ **Schulleitung (SL):** als Leitung hauptverantwortlich und weisungsbefugt
- ▶ **Sonderpädagogin (SP):** Diagnostik, IQ Überprüfung zur Schullaufbahnberatung, Beratungsfunktion
- ▶ **Schulsozialarbeit (SSA):** Beratung für Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Erziehungsberechtigten im geschützten Rahmen, Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, spezielle rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ **OGS – Koordinatorin (OGS):** Pädagogische Beratung, Leitung der OGS
- ▶ **Sonderpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase (SF):** Förderung und Unterstützung der Kinder in der Schuleingangsphase in den verschiedenen Kompetenzbereichen
- ▶ **Religionslehrerin (RL):** Ansprechpartnerin für das Kollegium, Fachkraft für ethische Fragen

## 3. Strukturierung des Beratungsnetzwerkes in der Funke-Grundschule

	Krisenteam	Beratungsteam	Organisationsteam
<b>Häufigkeit der Treffen:</b>	4-6 Mal im Jahr	Einmal im Monat	Wöchentlich (2h)
<b>Mitglieder/innen:</b>	SL, SP, SSA, SF, OGS, Ausgebildete Lehrerin als Notfallseelsorgerin, RL, Sekretärin, Hausmeister	SL, SP, SSA, SF, OGS, RL	SL, SP, SSA,

## 4. Fallbeispiel



## 5. Was fällt unter den Beratungsbedarf

*Alles, was die weitere Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen gefährdet*

- ▶ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ▶ Schaffung von Rahmenbedingungen
- ▶ Lernproblematiken
- ▶ Auffälligkeiten bei Fehlzeiten
- ▶ Präventive Förderung
- ▶ Gemeinsames Lernen
- ▶ Verhaltensauffälligkeiten und Änderungen bei Kindern

## 6. Gelingens Bedingungen für ein erfolgreiches Beratungsteam an der Grundschule

- ▶ Beratungen haben oberste Priorität bei der Schulleitung
- ▶ Geklärte rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Klare Handlungsleitlinie
- ▶ Zeitlicher Rahmen
- ▶ Schriftliche Protokolle zu jeder Sitzung



# Rahmenbedingungen zum erfolgreichen Aufbau eines Beratungsnetzwerkes mit innerschulischen und außerschulischen Kooperationspartnern in der Grundschule

Am Beispiel der  
**Funke - Grundschule,**  
Grundstraße 14  
44149 Dortmund

Nina Rabięga - Schulleiterin

Lydia Thewes - Sonderpädagogin

Lena Muckermann - Schulsozialarbeiterin



## Was erwartet Sie heute?

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Rollenklärung - welche Professionen gehören zum Beratungsnetzwerk?
3. Strukturierung des Beratungsnetzwerkes in der Funke - Grundschule
4. Fallbeispiel und Ablaufplan
5. Was fällt unter den Beratungsbedarf?
6. Gelingens Bedingungen für ein erfolgreiches Beratungsteam
7. Impulsfragen zur Ermittlung des Ist- und Soll-Standes an der eigenen Schule

# 1. Rechtlichen Rahmenbedingungen

**Es gibt keine einheitliche Regelung im Gesetzestext zur Implementierung eines Beratungsnetzwerkes in Schule.**

Es ist eine Empfehlung!

„Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie unterrichten, erziehen und beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer. Sie bezieht sich vor allem auf:

- ▶ Die Beratung von Schülerinnen und Schülern, sowie Erziehungsberechtigten bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten. - §4 Abs. 1 und §8 Abs. 1 ADO - BASS 21 - 02 Nr.4
- ▶ Die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit[...] unterstützt werden. - § 5 Abs. 2 SchulG - BASS 1-1“





## Für NRW gilt:

Die Vereinbarung zwischen Schulaufsicht und dem Jugendamt gemäß § 42 Abs. 6 Schulgesetz i.v.m. § 8a Satz 2 SGB VII

- ▶ Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule - Schutzgesetz NRW §2, Abs. 9
- ▶ Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten - KJHG §8 Abs.3

## Speziell in Dortmund gilt jedoch:

- ▶ Vereinbarung zwischen der Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund und dem Jugendamt der Stadt Dortmund gemäß §42 Abs. 6 Schulgesetz i.V.m. §8a Satz 2 SGB VIII

## 2. Rollenklärung - Welche Professionen gehören zum Beratungsnetzwerk?

**Schulleitung:** als Leitung hauptverantwortlich und weisungsbefugt

**Sonderpädagogin:** Diagnostik, Förderung, IQ Überprüfung zur Schullaufbahnberatung, Beratungsfunktion

**Schulsozialarbeit:** Beratung im geschützten Rahmen für Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Erziehungsberechtigten, Koordinierende Funktion, Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern: u.a. Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfedienste, Gesundheitsamt.. etc.

*Für die Schulsozialarbeit gilt die folgende Gesetzesregelung:*

- ▶ *Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe - § 65 KJHG Abs 4.*
- ▶ *Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 STGB, insbesondere staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen als Geheimnisträger nach Abs. 5*

**OGS - Koordinatorin:** Pädagogische Beratung, Leitung der OGS

**Sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase:** Förderung und Unterstützung der Kinder in der Schuleingangsphase in den verschiedenen Kompetenzbereichen, Kooperation mit Kindergärten

**Religionslehrerin:** Ansprechpartnerin für das Kollegium, Fachkraft für ethische Fragen

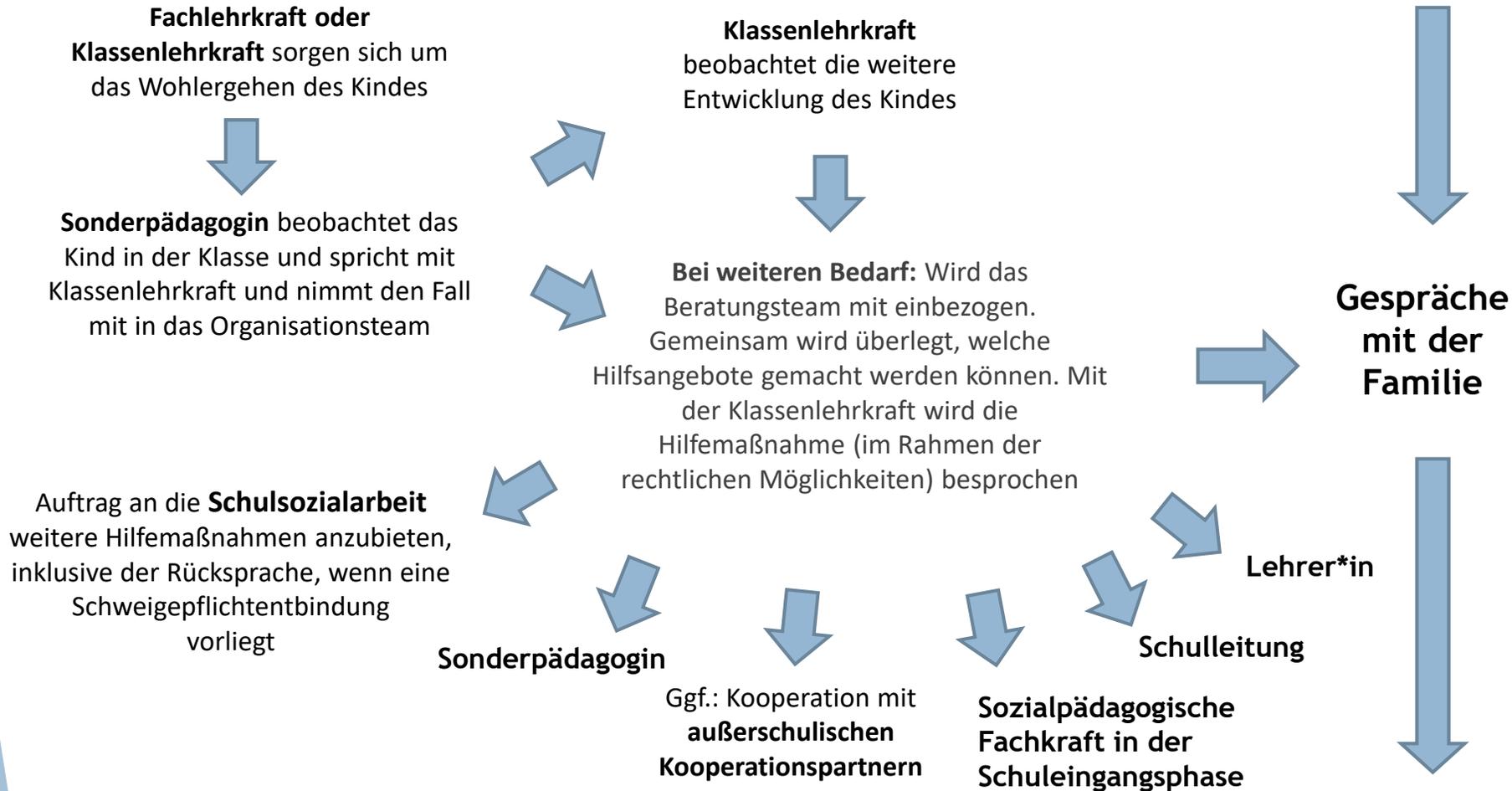


## 4. Strukturierung und Historie des Beratungsnetzwerkes in der Funke - Grundschule



	Krisenteam	Beratungsteam	Organisationsteam
<b>Historie:</b>	Ca. 2013	Ca. 2014	2017/2018
<b>Häufigkeit der Treffen:</b>	4-6 Mal im Jahr	Einmal im Monat	Wöchentlich (2h)
<b>Mitglieder*innen:</b>	Schulleitung, Sonderpädagogin, Schulsozialarbeiterin, Fachkraft in der Schuleingangsphase, Ausgebildete Lehrerin als Notfallseelsorgerin, Religionslehrerin, Sekretärin, Hausmeister	Schulleitung, Sonderpädagogin, Schulsozialarbeiterin, Fachkraft in der Schuleingangsphase, OGS - Leitung, Religionslehrerin	Schulleitung, Sonderpädagogin, Schulsozialarbeiterin

## 5. Fallbeispiel aus der Funke - Grundschule



Handlungsleitlinie nach dem Ordner: „Kinderschutz in Schule“ und dem Notfallordner (nach Bedarf)

## 6. Was fällt unter den Beratungsbedarf?

Alles, was die weitere Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen gefährdet:

- ▶ Schaffung von Rahmenbedingungen, die überhaupt ein erfolgreichen Besuch in der Schule ermöglichen
- ▶ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ▶ Lernproblematiken
- ▶ Auffälligkeiten bei Fehlzeiten
- ▶ Präventive Förderung
- ▶ Gemeinsames Lernen
- ▶ Verhaltensauffälligkeiten und Änderungen bei Kindern



## 7. Gelingens Bedingungen für ein erfolgreiches Beratungsteam an der Grundschule

- ▶ Beratungen im Multiprofessionellen Team haben oberste Priorität bei der Schulleitung
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen sind geklärt
- ▶ Klare Vorgehensweise des Beratungsteams (Jedem im Multiprofessionellen Team ist diese bekannt)
- ▶ Zeitlicher Rahmen ( Vormittags, Unterricht wird vom Kollegium vertreten)
- ▶ Zu jeder Sitzung (Beratungstreffen, Krisenteamtreffen) werden schriftliche Protokolle angefertigt, welche als sensible Daten im Schulleitungsbüro aufbewahrt und verschlossen werden
- ▶ Räumlichkeiten (Wo kann in Ruhe gearbeitet werden?)



## 8. Kooperationspartner/innen für die Funkschule

*Schule funktioniert nicht ohne die Erziehungsberechtigten.  
Ausnahme: Es besteht ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch die Erziehungsberechtigten (§8a SGB VIII)*

### Präventiv:

- Erziehungsberatungsstelle
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Kinder - und Jugendpsychologen
- Gesundheitsamt
- Jugendhilfedienst

### Im Krisenfall: (optional)

- Polizei, Feuerwehr
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstelle
- Mütterzentrum
- Gesundheitsamt
- Beratungsstelle für sexuelle Devianz



## 9. Impulsfragen zur Ermittlung des Ist- und Soll-Zustandes an der eigenen Schule.



- ▶ Wie gehen wir im Moment in der Schule mit Beratungssituationen um?
- ▶ Welche Professionen gehören an meiner Schule mit ins Beratungsnetzwerk und welche Rahmenbedingungen müssen dafür an meiner Schule geschaffen werden? (Zeit, Raum, ..)
- ▶ Welche Schritte sind notwendig, um vom Ist - zum Soll - Zustand zu kommen?

## Weitere Literatur zum Aufbau eines Beratungsteam an Ihrer Schule

Trägerübergreifende Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit

Rubrik: Beratung und Qualifizierung:

[www.schulsozialarbeit.dortmund.de](http://www.schulsozialarbeit.dortmund.de)

### Rechtliche Rahmenbedingungen:

- ▶ Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8.12.1997 (GABI NW 1 1998 S.3)
- ▶ Vereinbarung zwischen Schulaufsicht und dem Jugendamt gemäß § 42 Abs. 6 Schulgesetz i.v.m. § 8a Satz 2 SGB VII
- ▶ Vereinbarung zwischen der Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund und dem Jugendamt der Stadt Dortmund





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit